

# **Vorlesung Medizinrecht**

**Angewandte Gesundheitswissenschaften**

**Teil 2: Berufsrecht**

Rechtsanwalt Wolfgang Wiefelspütz

Fachanwalt für Medizinrecht

# Inhaltsangabe

- A. Einführung
- B. Pflegefachberufe
- C. Hebammen und Entbindungspfleger
- D. Ärztliches Berufsrecht (Standesrecht)

# A. Einführung

## I. Berufsrecht

- Staatlich geregelte Berufe (Berufsgesetze, Berufsordnungen)
- Zulassung/Berufserlaubnis
- Ausbildung (Inhalt, Anforderungen, Dauer etc.)
- Berufspflichten
- Fortbildung
- Entzug der Zulassung/Berufserlaubnis

# A. Einführung

## **Exkurs Kammerberufe**

Die sog. Verkammerung, d.h. Bildung von Berufskammern, in denen Pflichtmitgliedschaft besteht, ist eine historisch gewachsene Form der Selbstverwaltung.

Die eigentlich staatliche Aufgabe, die Zulassung und Ausübung zu einem Beruf zu regeln und zu überwachen wird auf eine von den Berufsträgern selbst gebildete Organisation übertragen. Diese nimmt die staatlichen Aufgaben wahr.

Es handelt sich rechtlich um eine sog. Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Es besteht Rechts- aber keine Fachaufsicht durch den Staat.

## B. Pflegefachberufe

### I. Berufsgruppen

- Gesundheits- und Krankenpflege
  - Pflegehelfer keine „Fachberufe“
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
- Altenpflege

## B. Pflegefachberufe

### II. Gesetzliche Regelungen

- Pflegefachberufe sind bundeseinheitlich geregelt
- Krankenpflegegesetz
  - Pflegehilfsberufe sind landesgesetzlich geregelt
- Altenpflegegesetz

## B. Pflegefachberufe

### III. Wesentliche Regelungen

- Berufserlaubnis bzw. Berufszulassung
- Berufsausbildung
- Berufsausübung
- Entziehung/Widerruf Berufserlaubnis

## B. Pflegefachberufe

### **§ 2 KrPflIG/AltPflIG Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis**

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.



## B. Pflegefachberufe

### 1. Berufserlaubnis bzw. Berufszulassung

- Erlaubnispflicht (§ 1 AltPflG und § 1 KrPflG)
- Berufsausbildung mit Abschluss
  - Ausbildungs- und PrüfungsO
- Zuverlässigkeit (z.B. Verurteilung wg. BtM, Misshandlung  
Schutzbefohlener o.ä.)
- Gesundheitlich geeignet
- Ausreichende Deutschkenntnisse

## B. Pflegefachberufe

### **Zuverlässigkeit**

- Zu verneinen, wenn Verhalten die Prognose der Unzuverlässigkeit rechtfertigt
  - Verurteilung BtMG
  - Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
  - Sexuelle Nötigung o.ä.

### **Gesundheitliche Eignung**

- Anfallsbedrohter Epileptiker

## B. Pflegefachberufe

### 2. Berufsausbildung

- Theoretischer Teil
  - Prüfungsordnung
- Praktischer Teil
  - Ausbildungsordnung
- Ziele der Ausbildung lassen Schluss auf Verantwortlichkeiten zu
- Es fehlt eigener definierter Verantwortungsbereich

## B. Pflegefachberufe

(1) Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

1. die sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung,
5. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
6. die umfassende Begleitung Sterbender,
7. die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegekräften, die nicht Pflegefachkräfte sind,
8. die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
9. die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und
10. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger.

Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

## B. Pflegefachberufe

### 3. Berufsausübung

- Regelungen sind Ländersache
- Zuständig sind die Landesbehörden für
  - Prüfung
  - Entscheidung über Berufserlaubnis
- Praktischer Teil
  - Ausbildungsordnung
- Ziele der Ausbildung lassen Schluss auf Verantwortlichkeiten zu
- Es fehlt eigener definierter Verantwortungsbereich

## B. Pflegefachberufe

### 3. Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis

- So schwerwiegendes Fehlverhalten, dass davon auszugehen ist, dass Berufspflichten auch zukünftig nicht erfüllt werden = Unzuverlässigkeit
  - berufsbezogene Verfehlungen (sexuelle Nötigung, Gewalt etc. im KH)
  - BtM, Kinderpornographie etc.
- Gesundheitliche Eignung
  - Alkohol nicht unbedingt
  - Suchterkrankungen
  - Sonst. Gesundheitliche Einschränkungen

## B. Pflegefachberufe

### 4. Keine Berufsordnung

- Weder in der Kranken- noch in der Altenpflege
  - Rechte und Pflichten lassen sich nur indirekt aus dem KrPflIG/AltPflIG ableiten
  - Kein definierter eigener Verantwortungsbereich
- Reformbemühungen

# C. Hebammen und Entbindungspfleger

## 1. Gesetzliche Regelungen

- HebG
  - Regelungen zur Berufserlaubnis
  - Ausbildung
- Berufsordnung
  - Berufsausübung (insbes. Abgrenzung zu ärztl. Tätigkeit)
  - Pflichten
  - Dokumentation, Schweigepflicht
  - Fortbildung



# C. Hebammen und Entbindungspfleger

## § 1 HebO - Aufgaben

(1) Hebammen und Entbindungspfleger haben Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen Hilfe zu leisten und Rat zu geben. Dabei ist die Gesundheit der Schwangeren, Mütter und neugeborenen zu schützen und zu erhalten. Bei der Beratung sind neben medizinischen auch soziale und psychische Faktoren zu berücksichtigen. Die Schwangere ist zur Mitarbeit zu gewinnen, ihre Selbstverantwortlichkeit ist zu fördern.

(2) Im Rahmen dieser Aufgaben führen Hebammen und Entbindungspfleger insbesondere folgende Tätigkeiten in eigener Verantwortung aus:

1. angemessene Aufklärung und Beratung in Fragen der Familienplanung;
2. Feststellung der Schwangerschaft und Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der zur Beobachtung des Verlaufs einer normalen Schwangerschaft notwendigen Untersuchungen;
3. Veranlassung der Untersuchung, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer Risikoschwangerschaft notwendig sind

...

# C. Hebammen und Entbindungspfleger

## § 2 HebO - Abgrenzung zur ärztlichen Tätigkeit

Hebamme und Entbindungspfleger leisten Hilfe bei allen regelrechten Vorgängen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes. Das Behandeln regelwidriger Vorgänge bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen ist dem Arzt oder der Ärztin vorbehalten. Hebamme und Entbindungspfleger haben auf Regelwidrigkeiten und Risikofaktoren zu achten und gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen wird. Auf Wunsch der Gebärenden hat die Hebamme oder der Entbindungspfleger einen Arzt oder eine Ärztin hinzuzuziehen

## § 3 HebO - Anwendung von Arzneimitteln

Hebamme und Entbindungspfleger dürfen ohne ärztliche Verordnung folgende Arzneimittel anwenden und verabreichen:

1. bei gegebener Indikation in der Eröffnungsperiode ein betäubungsfreies krampflösendes oder schmerzstillendes Medikament, das für die Geburtshilfe angezeigt ist;
2. bei bedrohlichen Blutungen in der Nachgeburtsperiode, falls ein Arzt oder eine Ärztin nicht rechtzeitig zugezogen werden kann oder die rechtzeitige Einweisung in ein Krankenhaus nicht möglich ist, Wehenmittel, Mutterkornpräparate oder eine Kombination beider Wirkstoffe zur Blutstillung;
3. im Falle einer Damмнаht ein Lokalanästhetikum;
4. zur Überbrückung einer Notfallsituation wehenhemmende Mittel bis zur Einweisung in ein Krankenhaus.

# D. Ärztliches Berufsrecht

## 1. Gesetzliche Regelungen

- Bundesärzteordnung (BÄO)
  - Regelungen zur Berufserlaubnis (Approbation)
  - Voraussetzungen für die Erteilung (ähnlich der Pflegeberufe)
  - Regelungen zum Entzug der Approbation
- Ärzteapprobationsordnung (ÄApprO)
- Heilberufs- und Kammergesetze der Länder
  - Spezifizierung hinsichtlich der Erteilung
- Heilberufs- und Kammergesetze der Länder
  - Errichtung von Kammern, Weiterbildung

# D. Ärztliches Berufsrecht

## 2. Regelungen der Ärztekammer

- Berufsordnung
  - Gewissenhafte Berufsausübung
  - Pflicht zur korrekten Behandlung, Aufklärung, Schweigepflicht
  - Fortbildung, QM
  - Dokumentation
  - Residenzpflicht
  - Haftpflichtversicherung
  - Notdienst
- Weiterbildungsordnung

# D. Ärztliches Berufsrecht

## 3. Kassenarztrecht

- Zulassung
  - Erlaubnis Kassenpatienten zu behandeln bedarf der Zulassung (Kassenzulassung)
  - Erteilt von der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) = sog. Kassenarztsitz
  - Abrechnung erfolgt auch über die KV
- Voraussetzungen
  - Zulassung durch Zulassungsausschuss der KV
  - Bestimmtes Fachgebiet (Allgemeinmedizin, Radiologie, Internist o.ä.)
  - Bestimmtes Versorgungsgebiet (räumlich festgelegt)

# Infos

Diese Präsentation ist abrufbar unter:

**[www.beinertpartner.de](http://www.beinertpartner.de)**

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit